

Adoption

Verwandtschaft

|

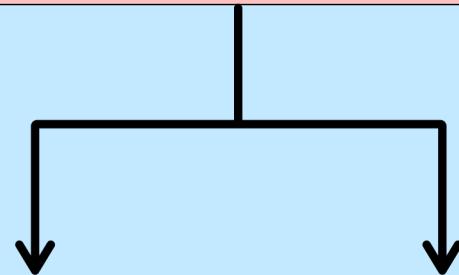
begründet durch

Abstammung



Rechtsakt
= Adoption

Adoption



Adoption Minderjähriger

§§ 1741 – 1766a BGB



Adoption Volljähriger

§§ 1767 – 1772 BGB



Adoption

Minderjähriger



rechtliche Begründung eines
Eltern-Kind-Verhältnis zwischen
Annehmenden und Kind ohne
Rücksicht auf die
biologische Abstammung

Adoption

Minderjähriger

- elternlosen und verlassenen Kindern sollen in einer harmonischen Familie ein gesundes Zuhause gegeben werden
- wie ein eigenes Kind aufwachsen
- das adoptierte Kind erlangt die uneingeschränkt rechtliche Stellung eines Kindes mit sämtlichen Rechten und Pflichten



Adoption

Minderjähriger



dem **Kindeswohl** dient

Entstehung eines
Eltern-Kind-Verhältnis

§ 1741 I BGB

Adoption

Minderjähriger

Förderung des Kindeswohls

- mit der Adoption muss eine langfristige Verbesserung der persönlichen Verhältnisse oder der Rechtsstellung des Kindes verbunden sein



i. d. R. Bestellung eines
Verfahrensbeistandes

§ 191 FamFG

Anhörungen

§§ 192 ff. FamFG

§ 1747 I 1 BGB

Adoption

Minderjähriger

Antrag des Annehmenden



- notariell
beurkunden
- ohne Bedingungen
und Zeitbestimmungen



§ 1752 BGB

Adoption

Minderjähriger



Aussicht auf
Entstehung eines
**Eltern-Kind-
Verhältnisses**



§ 1741 I BGB

Adoption



Minderjähriger

können ein Kind nur allein annehmen

§ 1741 II 1 BGB



können nur gemein-
schaftlich annehmen

§ 1741 II 2 BGB



Adoption

Minderjähriger

Mindestalter



25 Jahre

25 Jahre und
21 Jahre



§ 1743 BGB

Adoption

Minderjähriger

Probezeit



angemessene Zeit



§ 1744 BGB

Adoption

Minderjähriger

Einwilligungen des Kindes



- Kinder < 14 Jahre durch den gesetzlichen Vertreter
- Kinder > 14 Jahre willigen selbst ein, der gesetzliche Vertreter stimmt lediglich zu

§ 1746 I 1 - 3 BGB

Adoption

Minderjähriger

Einwilligungen der leiblichen Eltern

- frühestens, wenn das Kind 8 Wochen alt ist
- Adoptivbewerber müssen zum Zeitpunkt der Einwilligung bereits feststehen
- sie kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Familiengericht ersetzt werden
- manchmal ist sie auch entbehrlich



§§ 1747 f. BGB

Adoption

Minderjähriger



**ggf. Einwilligung
des Ehegatten/
Lebenspartners
des Annehmenden**



§§ 1749 I BGB, 9 VI LPartG

Adoption

Minderjähriger

unterschiedlicher Staatsangehörigkeit
des Annehmenden und des Kindes



↓
**Genehmigung
des Familiengerichts**

§ 1746 I S. 4 BGB

Adoption

Minderjähriger

Formvorschriften: • Adoptionsantrag und sämtliche Einwilligungen müssen notariell beurkundet werden

- Bedingung, Befristung und gewillkürte Vertretung sind unzulässig



§§ 1750, 1752 BGB

Adoption

Minderjähriger - Verfahren

= Antragsverfahren

§ 1752 I BGB

die abgegebenen Einwilligungs-
erklärungen werden mit
Eingang bei Gericht
wirksam

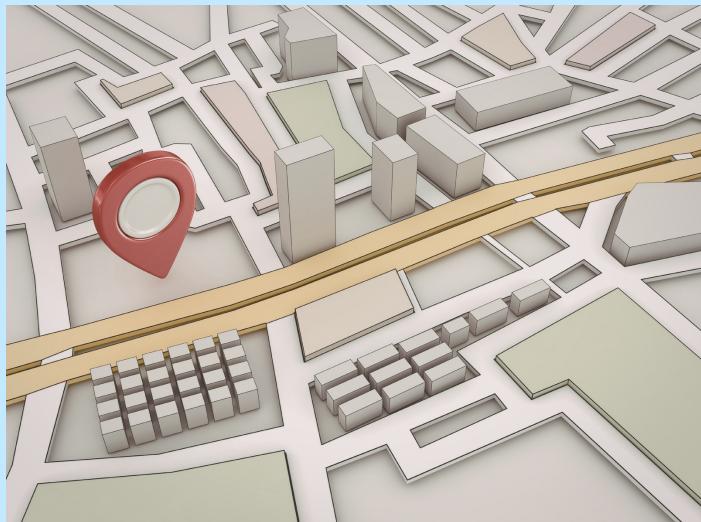
§ 1750 I 3 BGB



Adoption

Minderjähriger - Verfahren

örtliche Zuständigkeit



- ausschließlich, wo der Annehmende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- sonst gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes
- sonst AG Schöneberg

Adoption

Minderjähriger - Verfahren

**Eintrag im Register
für Familiensachen**



Registerzeichen: „F“

§ 27 I AktO

Inkognito-Adoption



Geheimhaltungs-
pflicht beachten



Adoption

Minderjähriger - Verfahren

Vorschusskostenrechnung
am Ende des Verfahrens
werden nur die Auslagen erhoben



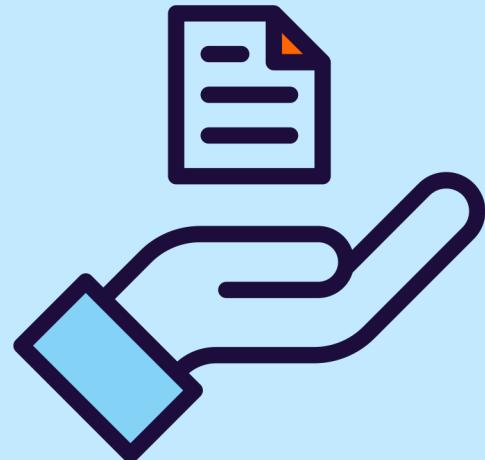
Richter prüft die formellen Antragsvoraussetzungen

- Prüfung der Zuständigkeit
- er fordert die Beteiligten auf, fehlende Voraussetzungen zu erfüllen

(z. B. Angabe des leiblichen Elternteils bei der Stieffkindadoption, sofern noch nicht in der notariellen Urkunde angegeben; Angabe von Schulden oder Angaben, ob Kinder der/des Annehmenden vorhanden sind)

Richter prüft die formellen Antragsvoraussetzungen

- er fordert an: BZR-Auskunft



fachliche Stellungnahme bei der
Adoptionsvermittlungsstelle
oder JA § 189 FamFG

Auskunft aus dem Schuldner-
verzeichnis

i. d. R. werden folgende Urkunden benötigt:

- aktuelle vollständige Abschriften aus dem Geburtsregister der Antragsteller
- evtl. Heiratsurkunde(n) der Antragsteller
- ärztliche Atteste für den/die Annehmenden und das Kind

Adoption

Minderjähriger - Verfahren

persönliche Anhörung des Kindes
und des Annehmenden



formlose Ladung



Sitzungsaushang ohne Namen
Protokoll über den mündlichen Termin formlos an
Annehmenden und Anzunehmenden

Adoption

Minderjähriger - Verfahren



Beschluss

an Annehmenden zustellen
formlose Übersendung an die
anderen Beteiligten

**nicht anfechtbar und
nicht abänderbar**

§ 197 III FamFG



Adoption

Minderjähriger - Verfahren

Adoption
|
mit Zustellung an den Annehmenden

↓
rechtswirksam
(Wirksamkeitsdatum = Zustelldatum)



Adoption

Minderjähriger - Verfahren

Ausfertigung des Beschlusses mit Wirksamkeitsvermerk
formlos senden an:

- Annehmenden **Abschnitt 4/XIV MiZi**
- Geburtsstandesamt des Kindes

übrigen Beteiligten nur noch ein Schreiben, dass die
Adoption wirksam ausgesprochen wurde

**ACHTUNG: Beschluss mit der Wirksamkeit darf den Original-
beschluss nicht überspeichern, sondern muss
als Kopie gespeichert werden**

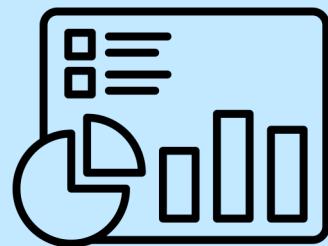
Adoption

Minderjähriger - Verfahren

SKR
und SB
abwarten



VE
ausfüllen



Akte weglegen
(SchrAV 130 Jahre –
gesamte Akte)



Adoption

Minderjähriger - Verfahren

Mitteilungspflichten

Standesamt

Abschnitt 4/XIV MiZi

ggf. anderen
Familien
gerichten

ggf. Ausländer
behörden



Adoption

Minderjähriger

Einwilligung der leiblichen Eltern

I

Ruhen der elterlichen Sorge



Amtsvormundschaft durch JA

§ 1751 I 1 + 2 BGB

Wirkungen

Rechtspfleger hat
eine Bescheinigung
darüber zu erteilen

schon ab diesem Zeitpunkt ist der Annehmende dem
Kind vorrangig unterhaltspflichtig

§ 1751 IV BGB

Adoption

Minderjähriger

Eltern-Kind-Verhältnis zwischen
Annehmenden und Angenom-
menen entsteht

rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes

- elterliche Sorge
- Eheverbot **§§ 1307 f. BGB**
- Unterhaltspflicht **§§ 1601 ff. BGB**
- Auskunftsverweigerungsrecht, Zeugnisverweigerungsrecht
- Pflicht- und Erbrecht
§§ 1924 ff. BGB
- Bestattungskosten

§ 1754 I, II BGB

Adoption



Minderjähriger

Wirkungen

Verwandtschaftsverhältnisse
zur gesamten bisherigen
Verwandtschaft erlischt

Ausnahmen

Adoption

Minderjähriger

Stiefkindadoption

- nur die Verwandtschaft zum anderen Elternteil und dessen Verwandten erloschen
§ 1756 II BGB
- das Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten des anderen Elternteils bleibt zusätzlich erhalten, wenn dieser die elterliche Sorge (allein oder mit) innehatte und verstorben ist
§ 1755 II BGB

Wirkungen

Adoption

Minderjähriger

**Adoption unter Verwandten/
Verschwägerten bis zum 2./3. Grad**



Verwandtschaft erlischt nur zu den
Eltern des Kindes

Wirkungen



Adoption

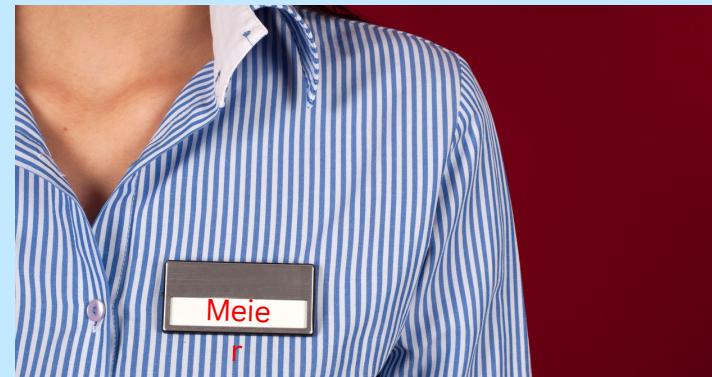
Erwerb von Staatsangehörigkeit



Minderjähriger

Wirkungen

Namen des Annehmenden



§§ 6 StAG, 1757 I BGB

Adoption

Minderjähriger - Verfahren

eine einmal erfolgte **Adoption ist nicht mehr rückgängig** zu machen

BVerfG FamRZ 2015, 1365

Aufhebung:

§ 1759 BGB

- bei Erklärungsmängel § 1760 BGB
- bei erheblicher Beeinträchtigung des Kindeswohls § 1763 BGB



Antrag: seit der Annahme dürfen noch keine drei Jahre verstrichen sein

Adoption

Minderjähriger - Verfahren

Eheschließung zwischen dem Annehmenden und dem Kind



erlischt kraft Gesetzes

Adoptionsverhältnis



§ 1766 BGB

Adoption

Minderjähriger - Verfahren

Wirkung der Aufhebung:

- Aufhebung wirkt nur für die Zukunft § 1764 I 1 BGB
- neue Verwandtschaftsverhältnisse erloschen § 1764 II BGB
- alte Verwandtschaftsverhältnisse leben wieder auf § 1764 II BGB)
- Rückübertragung der elterlichen Sorge auf die leiblichen Eltern, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht, sonst Vormund oder Pfleger § 1764 IV BGB
- der Anzunehmende verliert das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen § 1765 I 1 BGB

Adoption

Volljähriger

Zulässigkeit der Annahme:

- wenn sie sittlich gerechtfertigt ist
- wenn zwischen den Beteiligten ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist



Adoption

Volljähriger

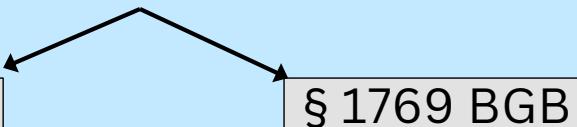
im Wesentlichen gelten die gleichen
Voraussetzungen wie für die
Adoption Minderjähriger

|

Ausnahmen

§ 1768 BGB

§ 1769 BGB



Adoption

Volljähriger

Unterschiede zur Adoption Minderjähriger:

- anstelle der Einwilligung des Kindes muss der volljährige Anzunehmende einen zusätzlichen Antrag stellen **§ 1768 I 1 BGB**
- VKR erstellen
- Antrag durch den Annehmenden und dem Anzunehmenden

Adoption

Volljähriger

Adoption hat eine “schwache Wirkung”

- Verwandtschaftsverhältnis wird nur mit den Annehmenden, nicht mit dessen Verwandten begründet
- gegenseitige Unterhaltspflichten bleiben bestehen
- die Adoptiveltern sind dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen gegenüber unterhaltspflichtig

Wirkungen

Adoption

Volljähriger

auf Antrag Adoption mit **“starken Wirkungen”** möglich

- ein minderjähriger Bruder/Schwester des Anzunehmenden von dem Annehmenden als Kind angenommen worden ist oder gleichzeitig angenommen wird
- der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden ist
- der Annehmende das Kind seines Ehegatten annimmt
- der Anzunehmende in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Annahme bei dem Familiengericht eingereicht wird, noch nicht volljährig ist

§ 1772 BGB